

zeichnend, dass sich bei der auf Klägerseite stehenden Person einer der „Wechselfälle des Lebens“⁴⁹⁰ realisiert hat, sie etwa einen Arbeitsunfall erlitten hat oder um die Anerkennung einer Schwerbehinderung streitet.

Die strukturell schwächere Position der Klagepartei im sozialgerichtlichen Verfahren gegenüber der beklagten Behörde ist also stets im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Prozesses zu sehen, sie folgt nicht aus der Zugehörigkeit der Klägerin oder des Klägers zu einem bestimmten Personenkreis. Sie besteht unabhängig von der hier nicht zu thematisierenden sozialpolitischen Frage, welches „Menschenbild“ dem Sozialrecht zu Grunde liegt⁴⁹¹ bzw. wie viel oder wie wenig staatliche Verantwortung im sozialen Sektor wünschenswert sein mag.⁴⁹² Dieser spezifisch sozialprozessualen Konstellation hat der Gesetzgeber mit einer besonders klägerfreundlichen Ausgestaltung des SGG Rechnung getragen.⁴⁹³

II. Folgen für die prozessuale Chancengleichheit im sozialgerichtlichen Verfahren

Die objektivrechtliche, auf Sachverhaltsaufklärung abzielende Ebene der prozessualen Chancengleichheit ist angesichts der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes im sozialgerichtlichen Verfahren tendenziell von sekundärer Bedeutung. Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen, es darf sich nicht auf das Vorbringen der Parteien verlassen. In Bezug auf die Wahrheitsfindung wird das Kräfteungleichgewicht zwischen den Parteien zu einem Großteil durch die Untersuchungspflicht des Gerichts ausbalanciert. Daher hat der Grundsatz prozessualer Chancengleichheit hier lediglich eine kontrollierende und ergänzende Funktion.

Mit der zurückgenommenen objektivrechtlichen Bedeutung korrespondiert eine besondere Betonung der subjektivrechtlichen Seite der prozessualen Chancengleichheit. Diese nimmt die Subjektqualität des Einzelnen im Prozess in den Blick und schafft so durch eine gerechte Ausgestaltung des Verfahrens die Grundlagen für dessen Akzeptanz durch die Beteiligten. Angesichts der eher passiv angelegten Rollen der Beteiligten be-

490 Vgl. *Wannagat*, in: *Müller*, FS Schieckel, S. 347, 351; *Wulffen / Becker*, SGB 2004, 507, 509.

491 Kritik an der vermeintlichen Formulierung eines spezifisch sozialrechtlichen Menschenbildes äußert *Hufen*, Verw 2009, 405, 429, 431; kein dem Sozialrecht eigenes Menschenbild sieht *Becker*, ZÖR 2010, 607, 650.

492 A.A. *Pitschas*, SGB 1999, 385, 387, der die Reichweite der Prozessverantwortung der Sozialrechtssprechung im „subsidiären Sozialstaat“ als „gebrochen“ ansieht.

493 Als Beispiele hierfür sind zu nennen die Gerichtskostenfreiheit für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger und behinderte Menschen nach § 183 SGG, die Gerichtsstandsregelung des § 57 Abs. 1 SGG, wonach die Klage am Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Beschäftigungsort des Klägers erhoben werden kann, sowie das Antragsrecht auf Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 109 SGG.

Vgl. *Wulffen / Becker*, SGB 2004, 507, 510f.; *Brand / Fleck / Scheer*, NZS 2004, 173, 176; *Tabbara*, NZS 2008, 8, 9; *Mecke*, SozSich 2005, 306, 311; *Roller*, in: *Lüdtke*, SGG, § 109, Rn. 2; *Becker*, ZÖR 2010, 607, 650f.; skeptisch *Hufen*, Verw 2009, 405, 418.

steht ein besonderes Bedürfnis, zu verhindern, dass diese zum Objekt des Verfahrens werden. Diese Gefahr ist insbesondere für den privaten Einzelnen im sozialgerichtlichen Verfahren in mehrerlei Hinsicht gegeben. Gerade bei medizinischen Fragen ist zumeist die klagende Partei selbst im Wortsinne „Objekt der Begutachtung.“⁴⁹⁴ Hier bedarf es zur Wahrung ihrer Subjektstellung Vorkehrungen, die eine Beschränkung ihrer Rolle auf diese passive Funktion verhindern. Nur wenn die Klagepartei in einer aktiven, dem Beklagten adäquaten Weise in den Verfahrensverlauf eingebunden ist, ist ihre Subjektqualität in einer Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG genügenden Weise gewahrt. Gerade dies ist jedoch angesichts des Kräfteungleichgewichts zu Gunsten des Sozialleistungsträgers an Ressourcen, Erfahrung und Fachwissen nicht ohne weiteres gewährleistet. Es besteht ein besonderes Bedürfnis nach einem für die private Partei verständlichen und transparenten Verfahren, um deren Akzeptanz zu erreichen.⁴⁹⁵ Die Sensibilität der Streitgegenständlichen Fragen für die Klagepartei, verbunden mit ihrem Defizit an Spezialwissen verlangt eine Verfahrensgestaltung, die von der Partei als gerecht empfunden wird, indem sie ihr den Eindruck vermittelt, dass ihre Belange gehört, ernst genommen und gewürdigt werden.⁴⁹⁶

D. § 109 SGG als Mittel zur Herstellung prozessualer Chancengleichheit

Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes strebt nach der Herstellung prozessualer Chancengleichheit sowohl auf objektiv- als auch auf subjektivrechtlicher Ebene. Dabei überwiegt die Funktion zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens in ihrer Bedeutung diejenige für die Sachverhaltsaufklärung. Dies verdeutlicht besonders anschaulich das Urteil des Bundessozialgerichts vom 5.2.2008:⁴⁹⁷ Im Rahmen der Frage, ob die Nichtbeachtung des Gutachterwahlrechts nach § 200 Abs. 2 SGB VII durch den Unfallversicherungsträger vor Gericht ein Beweisverwertungsverbot zur Folge hat, setzte sich das BSG ausführlich mit der Bedeutung medizinischer Sachverständigengutachten im sozialgerichtlichen Verfahren auseinander. Es betonte zunächst, dass es Aufgabe des Gerichts und nicht die des beklagten Unfallversicherungsträgers sei, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und Beweise zu erheben.⁴⁹⁸ Bei medizinisch geprägten Sachverhalten geschehe dies regelmäßig durch die Einholung ärztlicher Sachverständigengutachten. Der im Sinne prozessualer Chancengleichheit gleichmäßig zu verwirklichende Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör erfordert nach Auffassung

494 Vgl. BVerfG v. 6.5.2009 – 1 BvR 439/08, Rn. 20 bei juris.

495 Vgl. *Elling*, NZS 2005, 121, 125.

496 Vgl. die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes, BT-Drucks. 16/7716, S. 38.

497 BSGE 100, 25.

498 Vgl. BSG v. 5.2.2008, BSGE 100, 25, 35.